

# VEREINSSATZUNG PRIDE PICTURES

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen PRIDE PICTURES und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Kunst und Kultur, insbesondere der Filmkunst im lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Kontext sowie die Bereicherung und Aufrechterhaltung des kulturellen Angebotes der Stadt Karlsruhe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die mindestens einmal jährliche Durchführung eines Filmfestivals sowie filmkulturelle Veranstaltungen in unregelmäßigen Abständen. Der Verein kann auch Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen und ähnliches veranstalten. Alle Veranstaltungen möchten der schwul-lesbischen Community eine Plattform zur ihrer Förderung und Erhaltung bieten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft steht jeder und jedem offen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder treffen sich regelmäßig zu Arbeitssitzungen. Sie nehmen an der Organisation der Veranstaltungen teil oder üben ein gewähltes Amt aus.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## § 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Das ehrenamtliche Mitglied, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstandes, haftet bei Schäden, die es während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung freigestellt.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

- Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

## **§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (per Mail oder Post) einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist unter diesen Voraussetzungen beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

## **§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Versammlungsleiters,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat dieser der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
5. Änderungen der Satzung.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Er gibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN**

1. Die Ergebnisse der Arbeitssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 13 VEREINSAUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinemathek Karlsruhe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.